



Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung.

- Hinweise:**
- Für diesen Bebauungsplan gelten:
- Durch den Bebauungsplan Nr. 45 "Stadtmitte I - Hauptkanal rechts", 13. Änderung, sind Teilbereiche des Bebauungsplanes Nr. 45 "Stadtmitte I - Hauptkanal rechts", 12. Änderung betroffen. Mit Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 45 "Stadtmitte I - Hauptkanal rechts", 13. Änderung, treten die Festsetzungen der betroffenen Teilbereiche außer Kraft.
 - Die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) in der Fassung vom 23.01.1990 (BGB1 I S. 132)
 - Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- und frühgeschichtliche Bodenfunde (das können u. a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohleassemblagen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen u. Steinkohlekonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht werden, sind diese gemäß § 14 Abs. 1 des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes meldepflichtig und müssen der zuständigen unteren Naturschutzbehörde oder dem
Niedersächsischen Landesamt für Denkmalpflege
- Referat Archäologie - Stützpunkt Oldenburg
Otener Straße 15, Tel. 0441/799-2120
unverzüglich gemeldet werden. Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeit gestattet.
 - Sollten bei Erdarbeiten Kampfmittel (Granaten, Panzerfäuste, Minen etc.) gefunden werden, so ist umgehend die zuständige Polizeidienststelle, Ordnungsamt oder das Kampfmittelbeseitigungsdezernat in Hannover direkt zu benachrichtigen.

Planzeichen nach PlanzV 90

Gemäß § 2 der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes vom 18.12.1990 in Verbindung mit der Baunutzungsverordnung i. d. F. vom 15.09.1977 (BGBl. I S. 1763) zuletzt geändert am 23.01.1990.

Art der baulichen Nutzung



Maß der baulichen Nutzung

- GRZ Grundflächenzahl
- GFZ Geschößflächenzahl
- II Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen



Grünflächen

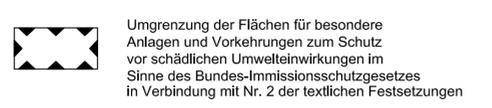
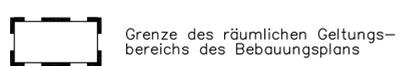


Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

Anpflanzungen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern



Sonstige Planzeichen



Verfahrensvermerke

Änderungsbeschuß

Der Verwaltungsausschuss der Stadt hat in seiner Sitzung am 01.10.2009, die 13. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 45, beschlossen. Der Änderungsbeschuß ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am 21.11.2009, ortsüblich bekanntgemacht.

Papenburg, den 23.11.2009.
Bürgermeister i.V.
gez. Landeck
Stadtbaurat



Planunterlage für einen Bebauungsplan

Gemeinde: Papenburg
Gemarkung: Papenburg
Flur: 3
Maßstab 1:1000
Geschäftsbuch Nr.: L4- 81/2010

Die Vervielfältigung ist nur für eigene, nichtgewerbliche Zwecke gestattet (Niedersächsisches Gesetz über das Vermessungswesen (NVermG) vom 1. Februar 2003). Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach.

(Stand vom April 2010)

Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei. Die Übertragung der neu zu bildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.

Papenburg, den 19.04.2010
Behörde für Geoinformation, Landentwicklung und Liegenschaften Meppen
- Katasteramt Papenburg -



Planverfasser

Der Entwurf der „13. Änderung des Bebauungsplanes wurde ausgearbeitet vom Fachbereich Planung der Stadt Papenburg.

Papenburg, den 09.07.2009
Bürgermeister i.V.
gez. Landeck
Stadtbaurat



Öffentliche Auslegung

Der Verwaltungsausschuß der Stadt hat in seiner Sitzung am 01.10.2009, dem Entwurf der „13. Änderung des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und seine öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 21.11.2009 ortsüblich bekanntgemacht. Der Entwurf des geänderten Bebauungsplanes und der Begründung haben vom 01.12.2009, bis 04.01.2010 gem. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.

Papenburg, den 05.01.2010.
Bürgermeister i.V.
gez. Landeck
Stadtbaurat



Öffentliche Auslegung mit Einschränkung

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am dem geänderten Entwurf der Änderung des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung mit Einschränkung gem. § 3 (3), Satz 1, zweiter Halbsatz BauGB beschlossen. Ort und Dauer der Auslegung wurden am ortsüblich bekanntgemacht. Der Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung haben vom bis gem. § 3 Abs.2 / § 3 Abs.3 Satz 2 BauGB öffentlich ausgelegen.

Papenburg, den
Bürgermeister i.V.
Stadtbaurat

Vereinfachte Änderung

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am dem vereinfacht geänderten Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt. Den Beteiligten im Sinne von § 3 Abs. 3 Satz 3 BauGB wurde mit Schreiben vom Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum gegeben.

Papenburg, den
Bürgermeister i.V.
Stadtbaurat

Satzungsbeschuß

Der Rat der Stadt Papenburg hat die13. Änderung des Bebauungsplanes nach Prüfung der Anregungen gem. § 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am 18.03.2010, als Satzung (§ 10 BauGB) beschlossen.

Papenburg, den 19.03.2010.
gez. Bechtluft
Bürgermeister



Inkrafttreten

Die Änderung des Bebauungsplanes ist gem. § 10 Abs. 3 BauGB am 31.03.2010, im Amtsblatt des Landkreises Emsland Nr. 18, bekanntgemacht worden. Die 13. Änderung des Bebauungsplanes ist damit am 31.03.2010, rechtsverbindlich geworden.

Papenburg, den 31.03.2010.
gez. Schwede
Bürgermeister i.A.



Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten der Änderung des Bebauungsplanes ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplanes nicht geltend gemacht worden.

Papenburg, den

Bürgermeister i.A.

Mängel der Abwägung

Innerhalb von sieben Jahren nach Inkrafttreten der Änderung des Bebauungsplanes sind Mängel der Abwägung nicht geltend gemacht worden.

Papenburg, den

Bürgermeister i.A.

Präambel

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) und der §§ 56, 97 und 98 der Niedersächsischen Bauordnung und des § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Stadt Papenburg die Änderung dieses Bebauungsplanes Nr. 45 "Stadtmitte I - Hauptkanal rechts" bestehend aus der Planzeichnung und den nachstehenden textlichen Festsetzungen sowie den nachstehenden örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung als Satzung beschlossen.

Papenburg, den 19.03.2010.
gez. Bechtluft
Bürgermeister



Textliche Festsetzungen

1. Vergnügungsstätten

Gemäß § 1 (5) BauNVO sind Vergnügungsstätten i.S.d. § 4a (3) Nr. 2 BauNVO in Überwiegend durch gewerbliche Nutzungen geprägten Teilen der Mischgebiete unzulässig.
Gemäß § 1 (6) BauNVO sind die in § 6 (3) BauNVO genannten Ausnahmen nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.

2. Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen

Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB ist innerhalb der Fläche zum Schutz vor Schädlichen Umwelteinwirkungen eine Schallschutzwand mit einer Höhe von 1,80 m und einem Schalldammauß von Δ A,R, Str = 25 dB zu errichten.

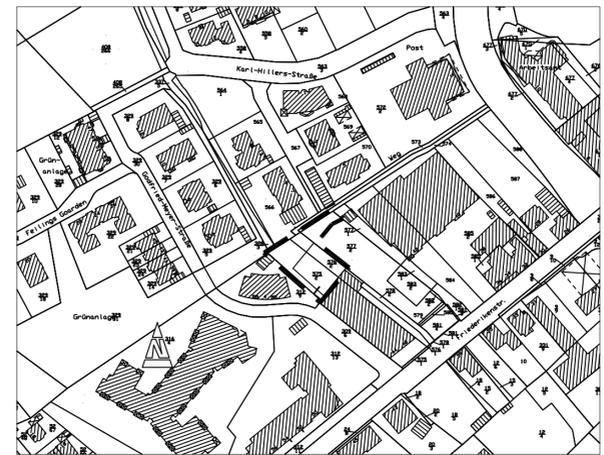
Papenburg

Offen für mehr

Bebauungsplan Nr. 45

"Stadtmitte I - Hauptkanal rechts" 13. Änderung

- gemäß § 13a BauGB -



FACHBEREICH PLANUNG		
MAßSTAB: 1:1000	DATUM: 09.07.2009	GEZ.: Hanekamp/Blaurock
PLAN-NR.:	BEARB.: Sandmann	STADTBAURAT: Landeck